

Stellungnahme der Übertragungsnetzbetreiber zur InnAusV

Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) sehen durch die Innovationsausschreibungsverordnung einerseits Ansätze zur Verbesserung der Netzdienlichkeit, andererseits ist jedoch z.B. die Förderung innovativer Technologien nicht erkennbar. Dies sollte aus Sicht der ÜNB in der Innovationsausschreibungsverordnung jedoch berücksichtigt werden, vor allem da der § 88d EEG dafür viele Möglichkeiten bietet.

In Bezug auf die Netzdienlichkeit begrüßen wir den gemäß § 88d Nr. 2 EEG angestrebten Verzicht auf Auszahlung einer Marktprämie bei negativen Strompreisen (Einführung einer „1h-Regel“) und der damit einhergehenden Ausweitung des § 51 EEG. Allerdings haben wir Bedenken, dass durch diese Verordnung ein neues, zusätzliches Modell geschaffen wird, welches den Komplexitätsgrad bei der Umsetzung und Abwicklung weiter erhöht, ohne dass dieser Aufwand durch einen deutlich erkennbaren Nutzen (Innovationsschub) für die Allgemeinheit kompensiert würde. Sollten sich die Innovationsausschreibungen nach zwei Jahren im Rahmen des Evaluierungsberichtes als ineffizient herausstellen und in der Folge wieder abgeschafft werden, so stünden die ÜNB und VNB weiterhin in der Verpflichtung, die bereits bis dahin vorhandenen Sonderkonstellationen bis zum Ende der 20jährigen Förderdauer in der Umsetzung/Abwicklung zu berücksichtigen und in den Systemen mitzuführen.

Des Weiteren sind die Hintergründe bzw. der Sinn und Zweck zu den Anforderungen an die Netzbetreiber aus § 10 *Evaluierung* des vorgelegten Verordnungsentwurfes nicht eindeutig ersichtlich. Dazu möchten wir zu bedenken geben, dass die für die Meldepflichten nach § 10 des Entwurfes erforderlichen Daten den Netzbetreibern ggf. nicht vorliegen. Zur Erfüllung der o.g. Anforderungen muss insbesondere sichergestellt sein, dass die Innovationsanlagen vollständig in den Systemen separiert und identifiziert werden können. Ob es hierzu z.B. eines gesonderten Messkonzeptes bedarf, müsste vorab noch näher geprüft werden.

Insofern lässt sich als in der Kürze der Zeit möglichen Erstbewertung des vorgelegten Entwurfs einer Innovationsausschreibungsverordnung festhalten, dass die ÜNB Bedenken bzgl. der Abwicklung und insbesondere hinsichtlich eines ausgewogenen Aufwand-Nutzen-Verhältnisses haben.

Bei Rückfragen und für eine vertiefende Diskussion stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.